

Gemeinde Rot a. d. Rot

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Mühlwiesen 2", Ortsteil Haslach

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 27.01.2026



GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung "Gewerbegebiet Mühlwiesen 2", Ortsteil Haslach
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 27.01.2026

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Rot a. d. Rot

Klosterhof 14

88430 Rot an der Rot

Telefon: 08395 9405-12

Telefax: 08395 9405-612

E-Mail: rathaus@rot.de

Web: www.rot.de

Vertreten durch: Bürgermeister Andreas Maaß

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

York Schamuhn - M.Sc. Landschaftsarchitektur

Maximilian von Vequel-Westernach - M.Sc. Forstwissenschaften

Memmingen, den 27.01.2026

York Schamuhn
M.Sc. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und rechtliche Grundlagen	4
2	Lage und Bestand	4
3	Methoden	6
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	7
4.1	Vögel	7
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Biber	8
4.4	Amphibien und Reptilien	9
4.5	Insekten	9
5	Fazit	10

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtskarte des Geltungsbereichs (rote Linie) und dem unmittelbaren Umfeld	5
Abbildung 2:	lückig bewachsene Ruderalfläche mit dem angrenzenden Feldgehölz	6
Abbildung 3:	Blick von der Ruderalfläche in Richtung Norden	6
Abbildung 4:	verbrachte Fläche mit den Feldgehölzen im Westen des Geltungsbereichs	6
Abbildung 5:	Bestandsgebäude (bleibt erhalten) mit vorgelagerten Gehölzen	6
Abbildung 6:	Hausrotschwanz und Feldsperling auf einem der angrenzenden Dachgiebel (Fl.St. 36/4)	8
Abbildung 7:	fütternder Star an einer Gebäudenische (Fl.St. 37/3)	8
Abbildung 8:	große Längsspalte an einer alten Stieleiche am Waldrand	8
Abbildung 9:	Baumhöhle in einer Linde entlang der Haslach	8
Abbildung 10:	alter Baumtorso als geeignete Habitatstruktur für Zauneidechsen	9
Abbildung 11:	sonnenexponierter Wurzelteller mit sandigem Substrat	9

1 Anlass und rechtliche Grundlagen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbegebiet Mühlwiesen 2“ beabsichtigt die Gemeinde Rot an der Rot die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes am nördlichen Rand des Ortsteils Haslach zu schaffen.

Bei dem geplanten Eingriff ist zu prüfen, ob es zu einem Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Der geplante Eingriff erfolgt unter Berücksichtigung des BNatSchG § 15 Absatz 1 und wird unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch solche Eingriffe in Natur in Landschaft wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich des Angebotsbebauungsplans liegt im Landkreis Biberach innerhalb der Gemeinde Rot an der Rot im Norden des Ortsteils Haslach. Das Plangebiet umfasst die Flurstücknummern 36/1, 36/2, 36/8, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4 und 38 der Gemarkung Haslach (Abb. 1). Die zu überplanende Fläche beläuft sich auf ca. 1,96 ha.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

Seite 5 von 10

Methoden



Abbildung 2: lückig bewachsene Ruderalfläche mit dem angrenzenden Feldgehölz



Abbildung 3: Blick von der Ruderalfläche in Richtung Norden



Abbildung 4: verbrachte Fläche mit den Feldgehölzen im Westen des Geltungsbereichs



Abbildung 5: Bestandsgebäude (bleibt erhalten) mit vorge-lagerten Gehölzen

Sowohl nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG, als auch nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna-(FFH-) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, bestehen innerhalb des Plangebietes nicht.

Das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007) grenzt unmittelbar nördlich und nordöstlich an das Plangebiet an. FFH- oder Naturschutzgebiete sind im Umkreis von einem Kilometer nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Aitrach, Ach und Dürrenbach“ liegt etwa 1,8 Kilometer nordöstlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ befindet sich ca. 3,5 km nordwestlich des Vorhabengebiets. Geschützte Biotope sind ebenfalls nicht innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden. Das Uferweidengebüsch westlich Haslach ist mit etwa 280 Meter Entfernung die nächstgelegene geschützte Biotopfläche.

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich am Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des bayerischen

Landesamtes für Umwelt (LfU) sowie am Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

Um einen Überblick über saP-relevante und wertgebende Arten im Gebiet beziehungsweise innerhalb des Naturraums zu bekommen, wurden die allgemein zugänglichen Umweltdaten im online Kartendienst des LUBW abgefragt. Außerdem erfolgte eine Abfrage artenspezifischer Datenbanken wie z.B. ornitho-regioportal.de (Vögel), herpetofauna-bw.de (Amphibien, Reptilien), schmetterlinge-bw.de (Tagfalter), florabw.recorder-d.de (Pflanzen), die AG Fledermausschutz in Baden-Württemberg oder der Applikation iNaturalist.

Neben der Überprüfung unterschiedlicher Art-Datenbanken erfolgte außerdem eine Vor-Ort Begehung durch LARS consult am 17.05.2024.

Auf Basis der gutachterlichen Abschätzung potenziell vorkommender Arten anhand der vorliegenden Habitatstrukturen und Lebensraumausstattung sowie der Datenrecherche zur Verbreitung saP-relevanter Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes wird artspezifisch geprüft, ob es vorhabenbedingt zu einer Betroffenheit kommen kann.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Aufgrund der vorliegenden Ausstattung des Untersuchungsgebietes bestehend aus Grünlandflächen, Gehölzen, Ruderalflächen und anschließenden Gebäuden wurden unter Berücksichtigung der Datenbankabfrage folgende Artengruppen näher betrachtet und auf eine potenzielle Betroffenheit durch das geplante Bauvorhaben überprüft.

Vögel: mit dem Schwerpunkt auf gehölz- und gebäudebrütende Arten

Fledermäuse: gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten

Reptilien: ausschließlich die Zauneidechse

Insekten: Schmetterlinge

4.1 Vögel

In den Bestandsgehölzen innerhalb des Geltungsbereiches sind eine Vielzahl von gehölz- oder saumbrütenden Arten nicht auszuschließen. So können in den Strauch- und Baumbeständen oder im krautigen Unterwuchs planungsrelevante Brutvögel wie der Bluthänfling, die Goldammer oder der Fitis potenziell vorkommen. Zudem sind an den unmittelbar angrenzenden Bestandsgebäuden typische Gebäudebrüter zu erwarten. Während der Relevanzbegehung vor Ort konnten an den Gebäuden bereits einige Brutvogelarten beobachtet werden. Neben der Sichtung von Hausrotschwanz und Feldsperling (Abb. 7) wurde zudem ein brütender Star an dem Gebäude auf dem Flurstück 37/3 festgestellt (Abb. 8). Ein Vorkommen der Mehl- oder Rauchschnabe konnte aufgrund fehlender Hinweise wie Nester oder Kotpuren an Gebäuden nicht festgestellt werden.

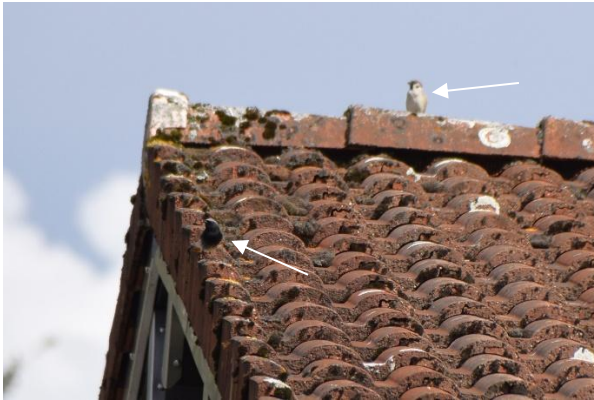


Abbildung 6: Hausrotschwanz und Feldsperling auf einem der angrenzenden Dachgiebel (Fl.St. 36/4)



Abbildung 7: fütternder Star an einer Gebäudenische (Fl.St. 37/3)

Eine Betroffenheit von gehölz- und gebäudebrütenden Vogelarten kann folglich nicht ausgeschlossen werden. Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Kiebitz können aufgrund der Kammerung der Fläche sowie der Nutzung als Intensivgrünland ausgeschlossen werden.

4.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereiches konnten an den Bestandsgehölzen keine geeigneten Spalten, Baumhöhlen oder Rindentaschen nachgewiesen werden, die als potentielle Quartierstruktur für Fledermäuse geeignet sind. Allerdings besitzen sowohl die angrenzenden Bestandsgebäude östlich der Fläche als auch die älteren Eichen am Waldrand nordwestlich des Geltungsbereiches gute Habitatstrukturen, welche als mögliches Quartier genutzt werden könnten.

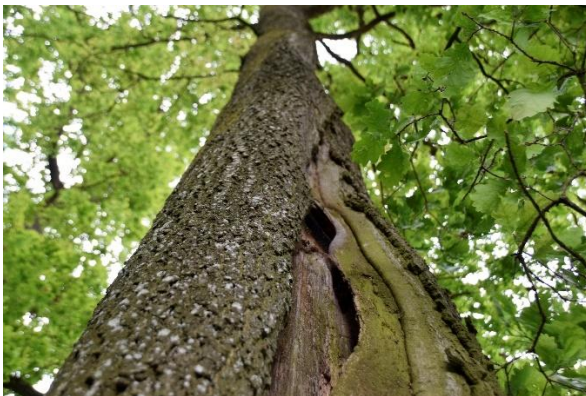


Abbildung 8: große Längsspalte an einer alten Stieleiche am Waldrand



Abbildung 9: Baumhöhle in einer Linde entlang der Haslach

4.3 Biber

Entlang der Haslach treten stellenweise Nagespuren und Uferausstiege (Rutschen) des Bibers auf, die auf eine regelmäßige Frequentierung des Gewässers hindeuten. Durch die räumliche Nähe zu der Haslach und dem Waldeckgraben ist eine gelegentliche Querung der Plangebietsfläche durch den Biber nicht ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung für den Biber ist durch die Umsetzung des Vorhabens allerdings nicht zu erwarten, da nördlich der Fläche noch großflächig zusammenhängende

Grünlandflächen vorhanden sind, die auch nach Umsetzung des Planvorhabens weiterhin als Verbundkorridor zwischen Fließgewässer und Wald genutzt werden können.

4.4 Amphibien und Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen weder dauerhafte noch temporäre Gewässer vor, die als potenzielle Reproduktionsstätten für Amphibien dienen können. Nördlich der Intensivgrünlandfläche schließt eine grundwassergeprägte Feuchtwiese an, auf der punktuell kleine Wasserlachen in Fahrspuren auftreten. In den wassergefüllten Fahrspuren wurde im Rahmen der Relevanzbegehung vereinzelte juvenile Teichfrösche nachgewiesen. Ein Vorkommen der Kreuzkröte, Gelbbauchunke oder des Springfrosches ist in diesen Bereichen aufgrund der Mehrschürigkeit der Fläche sowie des, durch die intensive Nutzung bedingten Nährstoffeintrags nicht zu erwarten.

Durch die strukturreichen, sonnenexponierten Randbereiche der Ruderalfläche und das Vorhandensein von geeigneten Flächen für die Eiablage kann ein Vorkommen der Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere die Kombination von trockenwarmen Gehölzrandbereichen mit Altgrasbeständen und geeigneten Kleinstrukturen zur Thermoregulation bieten für die Art gute Habitatbedingungen (vgl. Abbildung 10 und 12).



Abbildung 10: alter Baumtorso als geeignete Habitatstruktur für Zauneidechsen



Abbildung 11: sonnenexponierter Wurzelteller mit sandigem Substrat

4.5 Insekten

Ein bodenständiges Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist aufgrund des Vorkommens von Nachtkerzen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Zudem lässt sich durch die vorhandenen, lückigen Kiesbodenflächen ein zukünftiger Aufwuchs von Weidenröschenarten ebenfalls nicht ausschließen.

Weitere planungsrelevante Insektenarten sind aufgrund ungeeigneter Habitatbedingungen nicht zu erwarten.

5 Fazit

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Mühlwiesen 2“ auf den Flurnummern 36/1, 36/2, 36/8, 37/1, 37/2, 37/3, 37/4 und 38 der Gemarkung Haslach müssen mögliche artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Der Strukturreichtum der Fläche bestehend aus lückigen Ruderalbereichen, liegenden Totholzstämmen, Gebüsch und Feldgehölzen sowie angrenzenden Gebäuden ermöglicht das potenzielle Vorkommen von mehreren planungsrelevanten Tierarten. Damit keine Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Absatz 1 im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden, sind sowohl für die Brutvögel, als auch für Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer weitere Untersuchungen notwendig. Für die Erfassung der Brutvögel wird von den standardgemäßen sechs Brutvogeldurchgängen nach SÜDBECK et al. (2025) aufgrund der Kleinräumigkeit und geringen Strukturvielfalt innerhalb des Untersuchungsgebietes abgewichen. Die Brutvögel sind in vier Durchgängen zwischen April und Juni umzusetzen. Sollte beim letzten Termin ein Nachweis einer spätbrütenden Art wie dem Neuntöter erbracht werden, ist ggf. ein weiterer Kartiertermin vorzunehmen. Die Zauneidechse sollte mit mindestens vier Begehungen im Zeitraum zwischen April und September erfasst werden. Für den Nachtkerzenschwärmer hat eine Suche nach Raupen an den vorhandenen Raupenfutterpflanzen zwischen Ende Juni und Mitte Juli in zwei Durchgängen zu erfolgen. Von einer möglichen Betroffenheit und somit der Erfassung von Fledermäusen kann unter der Voraussetzung, dass die Gehölze zum Großteil erhalten und auch nachts nicht beleuchtet werden, abgesehen werden. Andernfalls wird nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Biberach eine Kartierung zur Untersuchung einer Eignung der Fläche als Nahrungshabitat und Leitlinie für notwendig erachtet. Sollten keine Erfassungen nötig sein, sind dennoch in der Festsetzung entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potentiell vorkommender Fledermausarten zu formulieren (z.B. Insekten-/Fledermausfreundliche Beleuchtung innerhalb und an den Grenzen des Geltungsbereichs).